

Reichs = Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 143

Inhalt: Bekanntmachung über Kaderbeurteilung der Verordnung über den Verkehr mit Ölsrüchten usw. S. 473. — Bekanntmachung über die Aenderung französischer Ortsnamen in Elsass-Lothringen. S. 474.

(Nr. 4916) Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Ölsrüchten usw. Vom 19. Oktober 1915.

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölsrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) bestimme ich:

Artikel I

Die Vorschriften der Verordnung werden ausgedehnt auf

1. die aus Naps, Nüßsen, Hedetich und Ravison, Dotter, Mohn, Weiz und Hanf gewonnenen Ölsrüchte, die künftig aus dem Ausland, auch abgesehen von den besetzten Gebieten, eingeführt werden;
2. die nachstehend benannten Ölsrüchte
Direttich, Sonnenblumen-, Sesam-, Baumwoll- und Rizinus-
samen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowtra-
saat, Illipe, Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopra,
soweit sie künftig aus dem Ausland eingeführt werden.

Artikel II

Diese Bestimmungen treten am 23. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück